

Gemeinderatsausschuss
Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke

Sitzung vom 27. Jänner 2026

Vorsitz:	GR Dipl.-Ing. Omar Al-Rawi
Gewählte Teilnehmer:	Amtsfl. StRin Mag.a Ulli Sima GRin Dipl.-Ing.in Selma Arapovic GR Martin Flicker GR Roland Guggenberger GR Ernst Holzmann GR Wolfgang Irschik GRin Waltraud Karner-Kremser, MAS GRin Dr.in Jennifer Kickert GR Thomas Kreutzinger GR Thomas Mader GR Dr. Sascha Obrecht GRin Astrid Pany, MA BEd GRin Mag.a Angelika Pipal-Leixner, MBA GR Roman Schmid GRin Mag.a Heidemarie Sequenz GR Kilian Stark GRin Cornelia Sucher, BA GR Filip Worotynski, MA GR Harald Zierfuß
Sonstige Teilnehmer:	Dipl.-Ing. Christoph Hrnčir Dipl.-Ing. Thomas Keller Dipl.-Ing. Gerald Loew Dipl.-Ing. Thomas Madreiter Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Steger Andreas Terzer, MSc Mag. ^a Verena Ebenberger, MA
Entschuldigt:	Dipl.-Ing. Dr. Peter Lux GR Anton Mahdalik GR Klemens Resch GRin Ing.in Astrid Rompolt, MA GRin Christina Wirnsberger

Protokollführung: Ing. Mag. Wolfgang Kallinger, M.E.S.

Berichterstatte: Ing. Mag. Wolfgang Kallinger, M.E.S.

AZ 35649-2026-GGM; GGM

Gemäß § 105 (3b) der Wiener Stadtverfassung wird der Bericht über die durchgeführten Umschichtungen von veranschlagten Mittelverwendungen im Rahmen der zulässigen Deckungsfähigkeiten (§ 86 Abs. 7 WStV) für den Zeitraum 1. Oktober 2025 bis 31. Dezember 2025, für das Finanzjahr 2025 dem Gemeinderatsausschuss Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke Mobilität zur Kenntnis gebracht.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, FPÖ und ÖVP, Ablehnung GRÜNE)

Berichterstatte: Amtsf. StRin Mag. Ulli Sima

AZ PGL-1269244-2025-KVP/GAT;

a) Antrag von GRin Dipl.-Ing. Elisabeth Olischar, BSc und GRin Mag. Caroline Hungerländer, MSc betreffend Drosselung der E-Scooter in Wohnanlagen

b) Bericht zum Antrag von GRin Dipl.-Ing. Elisabeth Olischar, BSc und GRin Mag. Caroline Hungerländer, MSc betreffend Drosselung der E-Scooter in Wohnanlagen

getrennte Abstimmung

2a) Antrag E-Scooter: abgelehnt, Zustimmung FPÖ, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung SPÖ und NEOS

2b) Antwort E-Scooter: Zustimmung SPÖ, NEOS, FPÖ und GRÜNE, Ablehnung ÖVP

Berichterstatte: GRin Ing.in Astrid Rompolt, MA

AZ 1009620-2025-GGM; MA 21 A

In Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7773E mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien bzw. Bezirksgrenzen umschriebene Gebiet zwischen Mariahilfer Straße (Bezirksgrenze zwischen 6. und 7. Bezirk) und Linienzug 1-5 im 7. Bezirk, Kat. G. Neubau sowie Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 (1) der BO für Wien werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die folgenden Bestimmungen gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behalten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchgestrichen sind.

Für die rechtliche Bedeutung der roten Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmung mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB:

Für die mit BB13 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 2,5 m über der tatsächlich ausgeführten Gebäudehöhe liegen.

3. Im Übrigen behalten die mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2008, Pr. Zl. 255/2008-GSV, PD 7773 festgesetzten Bestimmungen ihre Rechtskraft.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen (Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Berichterstatte: GR Ernst Holzmann

AZ 1686828-2025-GGM; MA 21 A

In Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7097E4 mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen Svetelskystraße, Linienzug 1-4, Svetelskystraße, Linienzug 5-10, Rosa-Jochmann-Ring und Linienzug 11-14 im 11. Bezirk, Kat. G. Kaiserebersdorf werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die folgenden Bestimmungen gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behalten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchgestrichen sind.

Für die rechtliche Bedeutung der roten Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet:

2.1 Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen.

In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

3. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB: Einfriedungen dürfen auf den mit BB12 bezeichneten Flächen ab einer Höhe von 0,5 m den freien Durchblick nicht hindern.

4. Der Punkt 3.1.2. des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Juni 1999, Pr. Zl. 167 GPZ/99, PD 7097 verliert für den Bereich des PD 7097E4 seine Rechtskraft.

Im Übrigen behalten die mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juni 1999, Pr. Zl. 167 GPZ/99, PD 7097 festgesetzten Bestimmungen ihre Rechtskraft.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen

Berichterstatte(r)in: GRin Waltraud Karner-Kremser, MAS

AZ 1652123-2025-GGM; MA 21 A

23., Halbrittergasse 13

Gst. 95/3, EZ 154, KG Rodaun

Stellungnahme zum Ansuchen um Baubewilligung in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (2) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben.

einstimmig angenommen

Berichterstatte(r)in: GRin Astrid Pany, BEd, MA

AZ 1559861-2025-GGM; MA 21 B

In Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7123G mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen Tschaikowskygasse, Rasmussengasse und Linienzug 1-3 im 21. Bezirk, Kat. G. Jed- leseer werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die folgen- den Bestimmungen gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien getroffen:

1. Bestimmungen des Plans

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behal- ten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchgestri- chen sind.

Für die rechtliche Bedeutung der roten Planzeichen ist die beiliegende „Zeichener- klärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet:

2.1. Bei Neubauten auf Flächen mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26 m sind in der geschlossenen Bauweise die Straßenfronten und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden, mindestens im Ausmaß von 20 vH gemäß dem Stand der Technik zu begrünen. Jene Teile der zu begrünenden Fronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, bleiben bei der Berech- nung unberücksichtigt.

2.2. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

3. Bestimmungen **mit** Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen **BB**:

Für die mit **BB1** bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise ist zulässig.

4. Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Juni 1998, Pr. Zl. 191 GPZ/1998, PD 7123, die innerhalb des Plangebiets ihre Rechtskraft verlieren:

Punkt 4.2. des Verordnungstextes zu Plandokument 7123.

5. Im Übrigen behalten die mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 1998, Pr. Zl. 191 GPZ/1998, PD 7123 festgesetzten Bestimmungen ihre Rechtskraft.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen

AZ 1686140-2025-GGM; MA 21 B

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 8466 mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen Fännergasse, Floridsdorfer Hauptstraße und Linienzug 1-3 im 21. Bezirk, Kat. G. Floridsdorf werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen:

I.

Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.

II.

Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:

2.1. Für Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von mindestens 11 m, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, wird bestimmt:

Entlang der Fluchtlinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 2 m Breite herzustellen.

2.2. Für die Floridsdorfer Hauptstraße wird bestimmt:

Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.

3. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet:

3.1. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 3,5 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen.

3.2. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

3.3. Bei Neubauten auf Flächen mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26 m sind in der geschlossenen Bauweise die Straßenfronten und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden, mindestens im Ausmaß von 20 vH gemäß dem Stand der Technik zu begrünen. Jene Teile der zu begrünenden Fronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

3.4. Bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen, soweit sie nicht als Sport- und Spielflächen benötigt werden, sind gärtnerisch auszugestalten.

3.5. Für die mit GB GV bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Errichtung von Wohnungen ist nicht zulässig.

3.6. Für Gebiete für geförderten Wohnbau (GF) wird bestimmt:

Es müssen mindestens zwei Drittel der Brutto-Grundfläche der auf einem Bauplatz geschaffenen Wohnungen und Wohn- und Zimmereinheiten in Heimen hinsichtlich der Grundkostenangemessenheit dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 entsprechen. Beherbergungsstätten sind in diesen Gebieten untersagt.

4. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB:

4.1. Für die mit BB1 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise ist zulässig.

4.2. Für die mit BB2 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Flachdächer, die der Nutzung für Sport- und Spielzwecke zugeführt werden, sind von der Bestimmung (Punkt 3.2) der Dachbegrünung ausgenommen.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen

AZ 1666005-2025-GGM; MA 21 B

21., Donaufelder Straße 58

Gst. Nr. 1101, EZ 580, Kat. G. Donaufeld

Stellungnahme zum Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung zur Grundabteilung in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (1) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS und ÖVP, Ablehnung FPÖ und GRÜNE)

Berichterstatterin: GRin Cornelia Sucher, BA

AZ 1679319-2025-GGM; MA 21 B

22., Seestadt Aspern Bauplätze C1A und C1B Seestadtstraße und Sonnenallee

Gst. Nr. 629/100, EZ 6919, Kat. G. Aspern

Ansuchen um Grundabteilung in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (1) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

AZ 1637897-2025-GGM; MA 28

1. Das Vorhaben HB 227 - 2., Obere Donaustraße und 20., Brigittenauer Lände, Straßenbauarbeiten, Oberflächenwiederherstellung, Radwegherstellung wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt. Die auf das Finanzjahr 2026 entfallenden Beträge sind auf den Haushaltsstellen 1/6103/060, 1/6120/611 und 1/6121/060 bedeckt.

Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen des Globalbudgets im Voranschlag 2027 Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS und GRÜNE, Ablehnung FPÖ und ÖVP)

Berichterstatte: GR Ernst Holzmann

AZ 50524-2026-GGM; MA 33

1. Das Vorhaben „02., 20., Obere Donaustraße, von Rembrandtstraße bis Scholz-gasse“ wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt. Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag in Höhe von EUR 175.000,-- ist auf der Haushaltsstelle 1/6402/060 bedeckt.

Für die Bedeckung des restlichen Erfordernisses ist von der Magistratsabteilung 33 im Rahmen des Globalbudgets Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung des/der damit verbundenen Vergabeverfahren/s und zur Zuschlagsentscheidung ermächtigt.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS und GRÜNE, Ablehnung FPÖ und ÖVP)

Berichterstatte: GRin Cornelia Sucher, BA

AZ 1621354-2025-GGM; MA 28

Der Magistrat wird zur Durchführung des Vergabeverfahrens „Steinmetzarbeiten in Wien – Rahmenvertrag“ und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

1. Beschreibung der Leistung

Durchführung von Steinmetzarbeiten im Rahmen der Instandhaltung und Instandsetzung von Verkehrsflächen sowie für die Herstellung von Objekten kleineren Umfanges ist der Abschluss eines Rahmenvertrages notwendig. Der bestehende Rahmenvertrag für diese Leistungen läuft mit 28.02.2026 aus.

Dieser Rahmenvertrag umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

- Randsteinbearbeitungen:
 - Stocken von Randsteinen
 - z.B. Auftritt und Spiegelflächen von Granitrandsteinen
 - Abarbeiten von Granitrandsteinen
 - Ablängen von Granitrandsteinen (Herstellung von Köpfen und Passstücken)
 - Ausbesserungsarbeiten bei Granitrandsteinen (Vierungen, Inkrustationen)
- Bearbeitung von Flächenpflastermaterial:
 - Stocken von 12"-Platten, 18"-Platten, etc.
- Sonderleistungen (Entfernung von Graffiti, Herstellung von Schutzbeschichtungen, Reinigung von Oberflächen)

Es ist daher der Abschluss eines neuen Rahmenvertrages für diese Arbeiten erforderlich.

Als Vertragslaufzeit wird vorgesehen: 01.03.2026 bis 29.02.2028
(mit optionaler Verlängerungsoption bis 28.02.2029)

Es handelt sich daher um eine Bauleistung

2. Kostendarstellung

Die geschätzten Kosten der gegenständlichen Leistungen betragen (ohne USt.): 909.000,-- EUR (auf Vertragslaufzeit inkl. Verlängerungsoption).

3. Das Vergabeverfahren unterliegt

- den Bestimmungen des BVergG 2018 für den Unterschwellenbereich.

4. Zur Einholung von Angeboten wird ein offenes Verfahren durchgeführt.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen

Berichterstatter: GR Filip Worotynski, MA

AZ 34997-2026-GGM; MA 29

1. Die Erweiterung der Sachkreditgenehmigung für das Vorhaben B0903 Nordbergbrücke Instandsetzung, Planungs- und Bauleistungen wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt. Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist auf Haushaltsstelle 1/6122/060 bedeckt.

Für die Bedeckung des restlichen Erfordernisses ist von der Magistratsabteilung 29 im Rahmen des Globalbudgets in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen

Berichterstatter: GR Ernst Holzmann

AZ 16060-2026-GGM; MA 33

Die Erhöhung der Sackkreditgenehmigung für das Vorhaben „Umsetzung der NIS-Rechtlinie“ in der Höhe von EUR 300.000,-- auf 600.000,-- wird genehmigt. Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag in Höhe von EUR 300.000,-- ist auf der Haushaltsstelle 1/6402/728 bedeckt.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Berichterstatte: GRin Ing.in Astrid Rompolt, MA

AZ 1537609-2025-GGM; MA 45

1. Das Vorhaben „Sonnenterrasse Aspernbrücke/Donaukanal“ wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt. Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist im Voranschlag 2026 auf der Haushaltstelle 1/6391/060 bedeckt.

Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 45 – Wiener Gewässer im Rahmen des Globalbudgets in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Der Antrag betreffend

umfassendes Gesamtkonzept für einen öffentlichen Ersatzverkehr während der Totalsperre der Schnellbahn-Stammstrecke in Wien ab Sommer 2026 erstellen

PGL-101751-2026-KGR/GAT

ist von Gemeinderat dem Gemeinderatsausschuss für Stadtplanung, Mobilität und Wiener Stadtwerke zugewiesen und in Behandlung genommen worden.